

DLRG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Bremerhaven e.V.**



Impressum

Satzung Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bremerhaven e.V.

In der Fassung vom 14.05.2022

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Bremerhaven e.V. | Deichstraße 29 | 27568 Bremerhaven

Satzung
der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bremerhaven e.V.

| | | |
|------|--|-------|
| | Präambel | S. 4 |
| I | Name, Sitz und Geschäftsjahr | S. 4 |
| II | Zweck | S. 5 |
| III | Mitgliedschaft | S. 7 |
| IV | Gliederungen | S. 9 |
| V | Kinder- und Jugendverbandsarbeit | S. 10 |
| VI | Organe 1. Abschnitt: Mitgliederversammlung | S. 11 |
| | Organe 2. Abschnitt: Bezirksrat | S. 15 |
| | Organe 3. Abschnitt: Bezirksvorstand | S. 17 |
| VII | (bleit frei) | S. 20 |
| VIII | Schiedsgerichtsbarkeit | S. 21 |
| IX | (bleibt frei) | S. 21 |
| X | Kommissionen | S. 22 |
| XI | Sonstige Bestimmungen | S. 22 |
| XII | Schlussbestimmungen | S. 23 |

Satzung

der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bremerhaven e.V.

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft und dem Leitbild der DLRG auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.¹

I.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1927 gegründete Bezirk Bremerhaven der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bremerhaven e.V. (Bezirk Bremerhaven).
- (2) Sitz des Bezirks Bremerhaven ist die Stadtgemeinde Bremerhaven. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Der Bezirk Bremerhaven mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Bezirks Bremerhaven ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Bildung. Die vordringliche Aufgabe des Bezirks Bremerhaven ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kernaufgaben
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (4) Weitere bedeutende Aufgaben des Bezirks Bremerhaven sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (5) Ferner wird der Satzungszweck auch verwirklicht durch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme von sanitätsdienstlichen Aufgaben,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfseinsätzen,
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden bis hin zur Europäischen Union.
- (6) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (7) Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Bezirk Bremerhaven ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bezirks Bremerhaven dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks Bremerhaven. Dieser darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Bezirk Bremerhaven ist eine rechtsfähige Gliederung der DLRG. Seine Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes Bremen.
- (2) Mitglieder des Bezirks Bremerhaven können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung und die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Landesverbandshauptversammlung, soweit nicht im Bezirk vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beitragsanteile bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. Daher können die Vertreter des Bezirks Bremerhaven ihr Stimmrecht in der jeweiligen Landesverbandshauptversammlung und/oder dem Landesverbandsrat nur ausüben, wenn der Bezirk die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des Bezirks Bremerhaven oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend des Bezirks Bremerhaven regelt die Jugendordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied ist zulässig, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und wenn der Rückstand unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Nach Zahlung des rückständigen Beitrags kann das gestrichene Mitglied erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.
- (4) Über den persönlichen Ausschluss aus dem Bezirk Bremerhaven entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbands Bremen nach Maßgabe der §38 bis §42 der Satzung der DLRG.
- (5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche Eigentum des Bezirks Bremerhaven zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Bezirk Bremerhaven abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns. Durch derartiges Handeln wird der Bezirk Bremerhaven im Übrigen nicht verpflichtet.

§ 8

Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. In diesen sind die entsprechenden Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV.

Gliederungen des Bezirks Bremerhaven und deren Aufgaben

§ 9

Gliederungen des Bezirks Bremerhaven

- (1) Der Bezirk Bremerhaven ist eine Untergliederung des Landesverbands Bremen mit eigener Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Bezirk kann Untergliederungen bilden. Die Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (3) Sowohl die Satzungen des Bezirks als auch die etwaiger Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Landesverbandes vor.
- (4) Die DLRG ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzung der DLRG sowie der auf ihr beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Grenzen des Bezirks Bremerhaven liegen in den Grenzen der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie im stadtbremischen Überseehafengebiet innerhalb der Grenzen der Stadt Bremerhaven.

§ 10

Aufgaben der Gliederungen

- (1) Der Bezirk Bremerhaven und weitere Untergliederungen sind an diese Satzung, die des Landesverbandes Bremen und des Bundesverbandes der DLRG gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die Satzung des Bezirks einschließlich der Satzungsänderungen bedarf vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandes. Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Sofern die Untergliederung ein eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.

- (3) Der Bezirk Bremerhaven hat dem Landesverband Bremen Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Bezirksratstagungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch die DLRG nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Aufrufung des Schiedsgerichts des Bundesverbandes möglich. Näheres regelt dessen Schiedsordnung.

V.

Kinder- und Jugendverbandsarbeit

§ 11

DLRG-Jugend Bremerhaven

- (1) Die DLRG-Jugend Bremerhaven (DLRG-Jugend) ist die Gemeinschaft junger Mitglieder im Bezirk Bremerhaven.

- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Bezirks Bremerhaven und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks Bremerhaven.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des Bezirksrats bedarf. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Jugendordnung nach ihrem Zweck und ihrer grundsätzlichen Regelung im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend im Bezirk Bremerhaven hat § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Bezirk wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§12 Aufgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Bremerhaven.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks Bremerhaven vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirks Bremerhaven verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht des Bezirksleiters, Schatzmeisters und der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter und der Delegierten für die Landesverbandshauptversammlung. Ausgenommen von der Wahl sind der Vorsitzende der DLRG-Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Bezirksratsmitglieder (§ 23 Abs. 1 b),

- c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- d) Entlastung des Bezirksvorstandes,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder ab dem folgenden Geschäftsjahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk abzuführen haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Wahl des Vorstandes der DLRG Stiftung Bremerhaven,
- k) Auflösung des Bezirks Bremerhaven.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - b) den Mitgliedern des Bezirks,
 - c) den Ehrenmitgliedern des Bezirks.
- (2) (bleibt frei)

§ 14 Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung haben je eine Stimme die Mitglieder nach § 13 Abs. 1, wobei bei einem doppelten oder mehrfachen Beteiligungsrecht es bei einer Stimme bleibt.

§15

Einberufung, virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Bezirksleiters oder seines / seiner Stellvertreter zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksrat dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder, ausgewiesen durch eine Unterschriftensammlung, schriftlich dem Bezirksvorstand gegenüber verlangen.
- (3) Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten drei Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder abgehalten werden kann, ist der Bezirksvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten.

Beschluss des Bezirksvorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben.

Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.

Der Bezirk Bremerhaven stellt technisch sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

Eine hybride Veranstaltung (teils Präsenz, teils Wege der elektronischen Kommunikation) ist nach diesen Regeln auch zulässig.

§ 16

Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme: § 51 Abs. 2). Sie sind ohne Verzögerung zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Bezirks auszulegen.

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) (bleibt frei)

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. Wenn kein Stimmberechtigter auf der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Ergänzend gelten die Regeln der Geschäftsordnung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift dieses Protokolls muss binnen vier Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Bezirks ausliegen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur innerhalb von vier Wochen nach Auslage des Protokolls von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksleiter geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksvorstand.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgabe

- (1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Bezirk Bremerhaven wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksrat nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen deren Aufgaben wahr. Ausgenommen ist die Wahl des Bezirksleiters, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksrat wird gebildet aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - b) einer a) entsprechend hohen Anzahl von durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Bezirksratsmitgliedern,

c) den Ehrenmitgliedern des Bezirks.

(2) (bleibt frei)

§ 24 Stimmberechtigung

Im Bezirksrat haben

a) je eine Stimme die Mitglieder nach § 23 Abs. 1 Buchstaben a) und b)

b) je eine Stimme die Mitglieder nach § 23 Abs. 1 Buchstabe c), wenn sie ein Vorstandsmitglied vertreten; anderenfalls wirken sie nur beratend mit.

§ 25 Einberufung und virtueller Bezirksrat

- (1) Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Bezirksleiters oder seines / seiner Stellvertreter zusammen.
- (2) Außerdem ist auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Bezirksrates ein Bezirksrat einzuberufen.
- (3) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Bezirksrates kann der Bezirksrat auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

Der Bezirk Bremerhaven stellt technisch sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

Eine hybride Veranstaltung (teils Präsenz, teils Wege der elektronischen Kommunikation) ist nach diesen Regeln auch zulässig.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Zum ordentlichen Bezirksrat muss in Textform mindestens mit einer Frist von sechs Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksrat mindestens mit einer Frist von drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

- (2) Für die Wahrung der Frist gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 27

Anträge, Beschluss im Umlaufverfahren

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Anträge zum Bezirksrat müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrats zuzuleiten.
- (3) In dringenden Fällen kann auf Antrag des Bezirksleiters oder eines seiner Stellvertreter über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. Hierbei ist mit dem eigentlichen Beschluss gesondert die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 28

Anzuwendende Vorschriften

Soweit für den Bezirksrat keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29

Geschäftsführung und Leitung

Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk Bremerhaven im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bezirksrates.

§ 30 Zusammensetzung

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus

- a) dem Bezirksleiter,
- b) bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Leiter Ausbildung,
- f) dem Leiter Einsatz,
- g) dem Leiter Technik,
- h) dem Bezirksarzt,
- i) dem Leiter Verbandskommunikation,
- j) dem Leiter Rettungssport,
- k) einem Beisitzer

sowie

l) dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend

- (2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis j) haben bis zu zwei Stellvertreter, zu Buchstabe l) ein Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben eine Stimme. Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe c) bis j) und l) der von dem zu vertretenden Vorstandsmitglied in Textform bestimmte Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (4) Mitglieder des Bezirksvorstandes dürfen nicht in mehrere Vorstandsämter des Bezirks gewählt werden.
- (5) Für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben können Fachreferenten beauftragt werden. Sie haben im Bezirksvorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 31 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bezirksintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind. Der Schatzmeister und der Geschäftsführer sind ebenfalls Vorstand im Sinne von § 26 BGB; jeder ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

- (2) Bezirksintern wird vereinbart, dass

die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind und

Geschäftsführer und Schatzmeister nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter verhindert sind.

§ 32

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33

Geschäftsverteilung

Der Bezirksvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 34

Ladungsfrist, virtuelle Vorstandssitzung

- (1) Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. An Stelle der Einladung kann eine Bekanntgabe des kommenden Sitzungstermins im Protokoll der vorangegangenen Bezirksvorstandssitzung treten.
- (2) Eine Sitzung des Bezirksvorstand kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

Eine hybride Veranstaltung (teils Präsenz, teils Wege der elektronischen Kommunikation) ist nach diesen Regeln auch zulässig.

§ 35

Anträge

Anträge zur Bezirksvorstandssitzung müssen spätestens eine Woche vorher in

Textform eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zuzuleiten.

§ 36
Anzuwendende Vorschriften

Soweit für den Bezirksvorstand keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

VII.
(bleibt frei)

§ 37
(bleibt frei)

**VIII.
Schiedsgerichtsbarkeit**

**§ 38
Aufgaben**

Das verbandsinterne Schiedsgericht hat die Aufgabe, das Ansehen des Bezirks Bremerhaven und seiner Mitglieder zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. Die Funktion des Schiedsgerichtes für den Bezirks Bremerhaven übernimmt das Schiedsgericht des Landesverbandes Bremen, soweit nicht ein Schiedsgericht des Bundesverbandes zuständig ist.

**§ 39
Zusammensetzung**

§39 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

**§ 40
Kostentragung**

§ 40 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

**§ 41
Schiedsordnung**

§ 41 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

**§ 42
Ordentlicher Rechtsweg**

§ 42 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

**IX.
(bleibt frei)**

**§ 43
(bleibt frei)**

**X.
Kommissionen**

**§ 44
Aufgabe**

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

**XI.
Sonstige Bestimmungen**

**§ 45
Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

**§ 46
Gestaltungsordnung
DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Diese wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 47 Ehrungen

Der Bezirk Bremerhaven ehrt nach Nachmaßgabe des § 47 der Bundessatzung.

§ 48 Geschäftsordnung

Der Bezirk Bremerhaven arbeitet nach der Geschäftsordnung der DLRG

§ 49 Wirtschaftsordnung

Der Bezirk Bremerhaven arbeitet nach der Wirtschaftsordnung der DLRG.

§ 50 Regelwerke für den Rettungssport

Der Bezirk Bremerhaven arbeitet nach Maßgabe des § 50 der Bundessatzung.

XII. Schlussbestimmungen

§ 51 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Bezirksvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Der Bekanntgabe mit der Einladung steht eine Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirks Bremerhaven und/oder Auslage in der Geschäftsstelle gleich, wenn ein entsprechender Hinweis auf die Einsichtsmöglichkeit in die Ladung aufgenommen wurde. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen werden.

- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) § 10 Abs. 2 bleibt unbenommen.

§ 52 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Bezirks Bremerhaven kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den DLRG Landesverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Nach Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung nach Maßgabe der §§ 47 ff BGB beauftragt werden.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Satzung umfasst 53 Paragraphen. Sie tritt nach Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vom 14.05.2022 und der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes (§10 Abs.2) mit der Eintragung in das Vereinsregister Bremerhaven in Kraft.

**Satzung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Bremerhaven e.V.
in der Fassung vom 14.05.2022**

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Bremerhaven e.V. | Deichstraße 29 | 27568 Bremerhaven